

Anhang 1 Punkt 16

KREISLAUFWIRTSCHAFT - ROHSTOFFMANAGEMENT

Was wird gefördert?

- a. Maßnahmen zur Reduktion des Rohstoffverbrauches um zumindest 10% bei gleichbleibender Produktivität im Zuge bestehender Produktionsverfahren und unter Beibehaltung der Funktionalität des Produkts:
 - i. Optimierung von Produktionsprozessen (z.B. durch reduzierten Verschnitt)
 - ii. Minderung der Materialverluste durch verbesserte Qualität bzw. gleichmäßige Qualität (Reduktion von Ausschuss, etc.)
 - iii. Optimierte Konstruktion und ressourcenschonendes Design (Ecodesign)

- b. Investitionen zur Steigerung des innerbetrieblichen Kreislaufanteils von Roh- und Hilfsstoffen um mindestens 10 % bei gleichbleibender Produktivität von bestehenden Produktionsprozessen (Verbessertes Werkstoffrecycling).

- c. Investitionen zur Forcierung von Mehrweg: Investitionen in Mehrwegsystemen im Verpackungsbereich sowie Abfüllanlagen und Waschanlagen für Verpackungen.

- d. Investitionen in Errichtung und Erweiterung von Bioraffinerien,

- e. Investitionen in Herstellungsverfahren von Textilfasern aus nachwachsenden Rohstoffen (Holz, Zellulose) und/oder Textilabfällen mit geringem Einsatz von Wasser, Rückgewinnung von Energie und Kreislaufführung von Lösemittel.

- f. Investitionen zur Erzielung unmittelbarer Umwelteffekte durch den Einsatz von Produkten auf Basis nachwachsender Rohstoffe wie z.B.:
 - i. Flachs und Hanfdämmstoffe
 - ii. Strohdämmstoffe
 - iii. Biokunststoffe
 - iv. Naturfaserverstärkte Kunststoffe
 - v. Lösungsmittel auf Milchsäurebasis
 - vi. Rapsöl als Bindemittel im Straßenbau
 - vii. Technische Bioöle auf Pflanzenölbasis
 - viii. Farben und Lacke auf Pflanzenölbasis
 - ix. Druckfarben auf Pflanzenölbasis
 - x. Verbundmaterialien bzw. Materialkombinationen mit mindestens 50% Anteil an nachwachsenden Rohstoffen

Mit 14% förderungsfähige Investitionen

1. Maschinen
2. Fertigungsanlagen
3. Produktionsanlagen

Welche Unterlagen sind bei der Abrechnung auf Verlangen der aws vorzulegen ?

Ein Gutachten des Anlagenplaners ist vorzulegen bei:

Punkt a. betreffend der Reduktion des Rohstoffverbrauchs um mindestens 10% bei gleichbleibender Produktivität

Punkt b. betreffend der Steigerung des innerbetrieblichen Kreislaufanteils von Roh- und Hilfsstoffen um mindestens 10% bei gleichbleibender Produktivität

Bescheide, wenn für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlich.

Weitere Voraussetzungen

Es ist nur die Umstellung von Verfahren im Ausmaß der bestehenden Kapazität förderungsfähig, allfällige Kapazitätsausweitungen werden in Abzug gebracht.